

## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Thomas Hacker, Dr. Andreas Fischer, Jörg Rohde, Tobias Thalhammer, Dr. Otto Bertermann FDP,**

**Georg Schmid, Thomas Kreuzer, Petra Guttenberger, Christian Meißner, Jürgen W. Heike, Dr. Manfred Weiß,** Prof. Dr. Winfried Bausback, Dr. Florian Herrmann, Konrad Kobler, Manfred Ländner, Andreas Lorenz, Dr. Franz Rieger, Angelika Schorer, Jakob Schwimmer, Max Strehle, Otto Zeitler, Josef Zellmeier CSU

### zur Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes

#### A) Problem

Das zum 1. Oktober 2008 in Kraft getretene Bayerische Versammlungsgesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421) macht von der durch die Föderalismusreform I gewonnenen Gesetzgebungskompetenz der Länder für das Versammlungsrecht Gebrauch. Im Rahmen der Koalitionsvereinbarung haben die Partner der Regierungskoalition vereinbart, es mit dem Ziel zu ändern, das Versammlungsrecht bürgerfreundlicher zu gestalten, ohne dabei die Handlungsfähigkeiten des Staates bei Aufmärschen von Neonazis oder gewaltbereiten Gruppierungen in Frage zu stellen. Dazu sollen insbesondere Regelungen für Veranstalter vereinfacht, die Möglichkeit der Datenerhebung bei Versammlungen in geschlossenen Räumen begrenzt und der Katalog der Straf- und Bußgeldvorschriften verringert werden.

Mit Beschluss vom 17. Februar 2009 (Az.: 1 BvR 2492/08) setzte das Bundesverfassungsgericht die Bußgeldvorschriften der Art. 21 Nrn. 1, 2, 7, 13 und 14 des Bayerischen Versammlungsgesetzes einstweilen außer Kraft. Weiter ordnete das Bundesverfassungsgericht für die Befugnisse zur Anfertigung und Auswertung von polizeilichen Übersichtsaufnahmen und -aufzeichnungen von Versammlungen in Art. 9 Abs. 2 des Bayerischen Versammlungsgesetzes Einschränkungen an.

#### B) Lösung

Das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes setzt die Koalitionsvereinbarung um und berücksichtigt die tragenden Gründe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Februar 2009. Es

- regelt die Vorschriften über die Leitung einer Versammlung in Art. 3 Abs. 1 neu und hebt die Regelungen über die Bekanntgabe und Einladung zu einer Versammlung in Art. 3 Abs. 3 auf,
- hebt die Pflichten des Veranstalters und des Leiters in Art. 4 Abs. 1 und 3 auf, auf einen friedlichen Verlauf der Versammlung hinwirken und die Versammlung für beendet erklären zu müssen, falls sich der Leiter nicht mehr durchzusetzen vermag,
- regelt die Anwesenheit und die Anmeldung von Polizeibeamten bei Versammlungen im bisherigen Art. 4 Abs. 5 neu,

- beschränkt das Militanzverbot des bisherigen Art. 7 Abs. 2 auf ein Verbot paramilitärischen Auftretens und stellt es neben das bisher bereits geregelte Uniformierungsverbot in Art. 7 Abs. 1,
- beschränkt die Befugnis zu Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen in Art. 9 auf das offene Anfertigen solcher Aufnahmen oder Aufzeichnungen,
- beschränkt die Befugnis zu Übersichtsaufnahmen in Art. 9 Abs. 2 Satz 1 auf Versammlungen unter freiem Himmel, wenn dies wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit der Versammlung im Einzelfall erforderlich ist,
- lässt Übersichtsaufzeichnungen nach Art. 9 Abs. 2 Satz 2 nur unter erhöhten Voraussetzungen zu,
- verkürzt die Löschungs- und Verwendungsfristen für Bild-, Ton- und Übersichtsaufzeichnungen in Art. 9 Abs. 3 und enthält eine Anonymisierungsregelung zugunsten unbeteiligter Dritter,
- beschränkt die Befugnis zur Nutzung von Übersichtsaufzeichnungen für Zwecke der polizeilichen Aus- und Fortbildung in Art. 9 Abs. 4,
- führt eine Dokumentationspflicht für die Anfertigung und die Verwendung von Bild-, Ton- und Übersichtsaufzeichnungen sowie die Nutzung von Übersichtsaufzeichnungen für polizeiliche Aus- und Fortbildungszwecke in einem neu gefassten Art. 9 Abs. 5 ein,
- schränkt die Veranstalterpflichten und die Befugnisse der Versammlungsbehörde in Art. 10 Abs. 3 bis 5 und Art. 13 Abs. 5 bis 7 ein,
- verkürzt die Anzeigefrist für Versammlungen unter freiem Himmel von 72 Stunden auf zwei Werktage,
- lässt eine telefonische Anzeige von Versammlungen zu, berechtigt aber die Versammlungsbehörde eine schriftliche, elektronische oder niederschriftliche Bestätigung der Anzeige verlangen zu können,
- beschränkt die Pflichtangaben für eine Versammlungsanzeige in Art. 13 Abs. 2 von bisher acht auf künftig nur noch vier Angaben und
- stuft einen Teil der Straftatbestände in Art. 20 zu Ordnungswidrigkeiten nach Art. 21 herab und verzichtet zum Teil auf eine Bewehrung.

### **C) Alternativen**

Fortgeltung des Bayerischen Versammlungsgesetzes.

### **D) Kosten**

Die Änderungen schaffen keine neuen Zuständigkeiten oder Aufgaben. Sie wirken sich auch nicht kostenrelevant aus.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes

#### § 1

#### Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes

Das Bayerische Versammlungsgesetz (BayVersG) vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421, BayRS 2180-4-I) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Bei Art. 3 werden die Worte „und Einladung“ gestrichen.
  - b) Bei Art. 4 werden das Wort „Veranstalterpflichten“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
  - c) Bei Art. 7 werden die Worte „Uniformierungsverbot, Militanzverbot“ durch die Worte „Uniformierungs- und Militanzverbot“ ersetzt.
  - d) Bei Art. 9 werden die Worte „Datenerhebung, Bild- und Tonaufzeichnungen, Übersichtsaufnahmen und -aufzeichnungen“ durch die Worte „Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen“ ersetzt.
2. Art. 3 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 3 Versammlungsleitung

(1) <sup>1</sup>Der Veranstalter leitet die Versammlung. <sup>2</sup>Er kann die Leitung einer natürlichen Person übertragen.

(2) Veranstaltet eine Vereinigung die Versammlung, ist Leiter die Person, die den Vorsitz der Vereinigung führt, es sei denn, der Veranstalter hat die Leitung nach Abs. 1 Satz 2 auf eine andere natürliche Person übertragen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Spontanversammlungen nach Art. 13 Abs. 4.“

3. Art. 4 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 4 Leitungsrechte und -pflichten

(1) Der Leiter

1. bestimmt den Ablauf der Versammlung, insbesondere durch Erteilung und Entziehung des Worts,
2. hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen,
3. kann die Versammlung jederzeit schließen und
4. muss während der Versammlung anwesend sein.

(2) <sup>1</sup>Der Leiter kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe einer angemessenen Anzahl volljähriger Ordner bedienen. <sup>2</sup>Die Ordner müssen weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ oder „Ordnerin“ tragen; zusätzliche Kennzeichnungen sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Der Leiter darf keine Ordner einsetzen, die Waffen oder sonstige Gegenstände mit sich führen, die ihrer Art nach geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen.

(3) <sup>1</sup>Polizeibeamte haben das Recht auf Zugang und auf einen angemessenen Platz

1. bei Versammlungen unter freiem Himmel, wenn dies zur polizeilichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist,
2. bei Versammlungen in geschlossenen Räumen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten vorliegen oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist.

<sup>2</sup>Polizeibeamte haben sich dem Leiter zu erkennen zu geben; bei Versammlungen unter freiem Himmel genügt es, wenn dies die polizeiliche Einsatzleitung tut.“

4. Art. 7 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 7 Uniformierungs- und Militanzverbot

Es ist verboten,

1. in einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen oder
2. an einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung in einer Art und Weise teilzunehmen, die dazu beiträgt, dass die Versammlung oder ein Teil hiervon nach dem äußeren Erscheinungsbild paramilitärisch geprägt wird,

sofern dadurch eine einschüchternde Wirkung entsteht.“

5. Art. 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Störungen, die bezwecken, die ordnungsgemäße Durchführung öffentlicher oder nichtöffentlicher Versammlungen zu verhindern, sind verboten.“

6. Art. 9 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 9 Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen

(1) <sup>1</sup>Die Polizei darf bei oder im Zusammenhang mit Versammlungen Bild- und Tonaufnahmen oder -auf-

zeichnungen von Teilnehmern nur offen und nur dann anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. <sup>2</sup>Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Polizei darf Übersichtsaufnahmen von Versammlungen unter freiem Himmel und ihrem Umfeld zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes nur offen und nur dann anfertigen, wenn dies wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit der Versammlung im Einzelfall erforderlich ist. <sup>2</sup>Übersichtsaufnahmen dürfen aufgezeichnet werden, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von Versammlungen, von Teilen hiervon oder ihrem Umfeld erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. <sup>3</sup>Die Identifizierung einer auf den Übersichtsaufnahmen oder -aufzeichnungen abgebildeten Person ist nur zulässig, soweit die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen.

(3) <sup>1</sup>Die nach Abs. 1 oder 2 angefertigten Bild-, Ton- und Übersichtsaufzeichnungen sind nach Beendigung der Versammlung unverzüglich auszuwerten und spätestens innerhalb von zwei Monaten zu löschen, soweit sie nicht benötigt werden

1. zur Verfolgung von Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Versammlung oder
2. im Einzelfall zur Gefahrenabwehr, weil die betroffene Person verdächtig ist, Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Versammlung vorbereitet oder begangen zu haben, und deshalb zu besorgen ist, dass von dieser Person erhebliche Gefahren für künftige Versammlungen ausgehen.

<sup>2</sup>Soweit die Identifizierung von Personen auf Bild-, Ton- und Übersichtsaufzeichnungen für Zwecke nach Satz 1 Nr. 2 nicht erforderlich ist, ist sie technisch unumkehrbar auszuschließen. <sup>3</sup>Bild-, Ton- und Übersichtsaufzeichnungen, die aus den in Satz 1 Nr. 2 genannten Gründen nicht gelöscht wurden, sind spätestens nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Entstehung zu löschen, es sei denn, sie werden inzwischen zur Verfolgung von Straftaten nach Satz 1 Nr.1 benötigt.

(4) <sup>1</sup>Soweit Übersichtsaufzeichnungen nach Abs. 2 Satz 2 zur polizeilichen Aus- und Fortbildung benötigt werden, ist hierzu eine eigene Fassung herzustellen, die eine Identifizierung der darauf abgebildeten Personen unumkehrbar ausschließt. <sup>2</sup>Sie darf nicht für andere Zwecke genutzt werden. <sup>3</sup>Die Herstellung einer eigenen Fassung für Zwecke der polizeilichen Aus- und Fortbildung ist nur zulässig, solange die Aufzeichnung nicht nach Abs. 3 zu löschen ist.

(5) <sup>1</sup>Die Gründe für die Anfertigung von Bild-, Ton- und Übersichtsaufzeichnungen nach Abs. 1 und 2 und für ihre Verwendung nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sind zu dokumentieren. <sup>2</sup>Werden von Übersichtsaufzeichnungen eigene Fassungen nach Abs. 4 Satz 1 her-

gestellt, sind die Notwendigkeit für die polizeiliche Aus- und Fortbildung, die Anzahl der hergestellten Fassungen sowie der Ort der Aufbewahrung zu dokumentieren.

(6) Die Befugnisse zur Erhebung personenbezogener Daten nach Maßgabe der Strafprozessordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.“

7. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen und Anschrift (persönliche Daten) des Leiters mitzuteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet. <sup>2</sup>Die zuständige Behörde kann den Leiter ablehnen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.

(4) <sup>1</sup>Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung die persönlichen Daten eines Ordners im Sinn des Abs. 3 Satz 1 mitzuteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet. <sup>2</sup>Die zuständige Behörde kann den Ordner ablehnen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.“

b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die zuständige Behörde kann dem Veranstalter aufgeben, die Anzahl der Ordner zu erhöhen, wenn ohne die Erhöhung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist.“

8. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Wer eine Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor ihrer Bekanntgabe fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift anzuzeigen. <sup>2</sup>Bei der Berechnung der Frist bleiben Samstage, Sonn- und Feiertage außer Betracht. <sup>3</sup>Bei einer fernmündlichen Anzeige kann die zuständige Behörde verlangen, die Anzeige schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift unverzüglich nachzuholen. <sup>4</sup>Eine Anzeige ist frühestens zwei Jahre vor dem beabsichtigten Versammlungsbeginn möglich. <sup>5</sup>Bekanntgabe einer Versammlung ist die Mitteilung des Veranstalters von Ort, Zeit und Thema der Versammlung an einen bestimmten oder unbestimmten Personenkreis.

(2) <sup>1</sup>In der Anzeige sind anzugeben

1. der Ort der Versammlung,
2. der Zeitpunkt des beabsichtigten Beginns und des beabsichtigten Endes der Versammlung,
3. das Versammlungsthema,

4. der Veranstalter und der Leiter mit ihren persönlichen Daten im Sinn des Art. 10 Abs. 3 Satz 1 sowie
5. bei sich fortbewegenden Versammlungen der beabsichtigte Streckenverlauf.
- <sup>2</sup>Der Veranstalter hat wesentliche Änderungen der Angaben nach Satz 1 der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.“
- b) Abs. 5 und 6 erhalten folgende Fassung:
- „(5) Die zuständige Behörde kann den Leiter ablehnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet.
- (6) <sup>1</sup>Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung die persönlichen Daten eines Ordners im Sinn des Art. 10 Abs. 3 Satz 1 mitzuteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet. <sup>2</sup>Die zuständige Behörde kann den Ordner ablehnen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.“
- c) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:
- „(7) Die zuständige Behörde kann dem Veranstalter aufgeben, die Anzahl der Ordner zu erhöhen, wenn ohne die Erhöhung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist.“
9. Art. 15 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
- „(3) Maßnahmen nach Abs. 1 oder 2 sind rechtzeitig vor Versammlungsbeginn zu treffen.“
- b) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden Abs. 4 bis 6.
10. Art. 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „oder im Zusammenhang mit“ gestrichen und nach dem Wort „Himmel“ die Worte „oder auf dem Weg dorthin“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „oder im Zusammenhang mit“ gestrichen und nach dem Wort „Veranstaltungen“ die Worte „oder auf dem Weg dorthin“ eingefügt.
11. Art. 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden die Worte „Abs. 4“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.
- b) Nrn. 2, 6, 7, 8 und 9 werden gestrichen.
- c) Die bisherigen Nrn. 3, 4 und 5 werden Nrn. 2, 3 und 4. Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 5.
- d) In der neuen Nr. 4 werden nach den Worten „Art. 15“ die Worte „Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder 3“ durch die Worte „Abs. 1, 2 oder 4“ ersetzt.

12. Art. 21 erhält folgende Fassung:

**„Art. 21  
Bußgeldvorschriften**

- (1) Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer
1. als Leiter entgegen Art. 4 Abs. 3 Satz 1 Polizeibeamten keinen Zugang oder keinen angemessenen Platz einräumt,
  2. entgegen Art. 7 Nr. 1 eine Uniform, ein Uniformteil oder ein gleichartiges Kleidungsstück trägt,
  3. entgegen Art. 10 Abs. 2 Satz 1 Pressevertreter ausschließt,
  4. als Veranstalter Personen als Leiter der Versammlung einsetzt, die von der zuständigen Behörde nach Art. 10 Abs. 3 Satz 2 oder Art. 13 Abs. 5 abgelehnt wurden,
  5. als Veranstalter Ordner einsetzt, die von der zuständigen Behörde nach Art. 10 Abs. 4 Satz 2 oder nach Art. 13 Abs. 6 Satz 2 abgelehnt wurden,
  6. einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 12 Abs. 1 oder 2 Satz 1, Art. 15 Abs. 1, 2 oder 4 oder einer gerichtlichen Beschränkung zuwiderhandelt,
  7. als Veranstalter oder als Leiter eine Versammlung unter freiem Himmel ohne Anzeige nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 durchführt, ohne dass die Voraussetzungen nach Art. 13 Abs. 4 vorliegen,
  8. entgegen Art. 16 Abs. 1 eine Schutzwaffe oder einen Gegenstand mit sich führt,
  9. entgegen Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 an einer Versammlung teilnimmt oder den Weg zu einer Versammlung zurücklegt oder
  10. entgegen Art. 18 Satz 1 an einer dort genannten Versammlung teilnimmt.
- (2) Mit Geldbuße bis zu fünfhundert Euro kann belegt werden, wer
1. als Leiter Ordner einsetzt, die anders gekennzeichnet sind, als es nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 zulässig ist,
  2. entgegen Art. 5 Abs. 2 die Versammlung nicht unverzüglich verlässt,
  3. entgegen Art. 5 Abs. 3 sich nicht unverzüglich entfernt,
  4. trotz wiederholter Zurechtweisung durch den Leiter oder einen Ordner fortfährt, entgegen Art. 8 Abs. 1 eine Versammlung zu stören,
  5. als Veranstalter entgegen Art. 10 Abs. 3 Satz 1 persönliche Daten nicht oder nicht richtig mitteilt,
  6. entgegen Art. 13 Abs. 2 Satz 2 eine Mitteilung nicht macht oder
  7. entgegen Art. 16 Abs. 2 Nr. 2 einen Gegenstand mit sich führt.“

13. In Art. 22 Satz 1 werden die Worte „Art. 21 Abs. 1 Nr. 6, 10 oder 13“ durch die Worte „Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 oder 10“ ersetzt und nach den Worten „Art. 21 Abs. 2“ die Worte „Nr. 4 oder 7“ eingefügt.
14. In Art. 24 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Abs. 5, Abs. 6 Sätze 2 und 3“ durch die Worte „Abs. 5 bis 7“ ersetzt.

## § 2

### Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

In Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421), werden die Worte „Nrn. 10 bis 12“ durch die Worte „Nr. 5 oder Ordnungswidrigkeiten im Sinn von Art. 21 Abs. 1 Nrn. 8 und 9“ ersetzt.

## § 3

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

#### Begründung:

##### A. Allgemeines

Die Änderungen lassen das Kernanliegen des Bayerischen Versammlungsgesetzes, auf die besonderen Probleme extremistischer Versammlungen sowohl im Vorfeld als auch während der Versammlung adäquat reagieren zu können, im Wesentlichen unberührt. Sie arbeiten aber heraus, dass der Großteil der Versammlungen weitestgehend reibungslos abläuft. Im Hinblick darauf werden einige Regelungen auf den zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unerlässlichen Kerngehalt beschränkt.

##### B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Änderungen des Bayerischen Versammlungsgesetzes müssen durch Gesetz erfolgen.

##### C. Begründung der einzelnen Änderungen

#### Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes)

##### Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

##### Zu Nr. 2 (Art. 3)

Die bisher in Art. 3 Abs. 1 geregelte Pflicht, wonach jede Versammlung eine natürliche Person als Leiter haben muss, entfällt. Stattdessen regelt Nr. 2 nur noch, wer berechtigt ist, eine Ver-

sammlung zu leiten. Hierzu knüpft Art. 3 Abs. 1 an den Veranstalter an, weil mit Ausnahme von Spontanversammlungen jede Versammlung von irgendjemand veranstaltet wird.

Die bisher in Art. 3 Abs. 3 enthaltene Pflicht, bei der Bekanntgabe oder Einladung zu einer Versammlung Ort, Zeit, Thema und den Namen des Veranstalters angeben zu müssen, entfällt. Obwohl die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Februar 2009 nur die Bußgeldbewehrung dieser Pflicht beanstandet hatte, wird die zugrundeliegende Pflicht vollständig gestrichen.

##### Zu Nr. 3 (Art. 4)

Art. 4 verzichtet künftig auf die bisher in dessen Abs. 1 und 3 geregelten, teils bußgeldbewehrten und vom Bundesverfassungsgericht als konkretisierungsbedürftig kritisierten Pflichten. Dies betrifft zum einen die Pflicht, geeignete Maßnahmen ergreifen zu müssen, um zu verhindern, dass aus der Versammlung heraus Gewalttätigkeiten begangen werden. Zum anderen erfasst dies die Pflicht, die Versammlung für beendet zu erklären, wenn sich der Leiter nicht mehr durchzusetzen vermag.

Zudem verzichtet Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 nun auf das Erfordernis der „ständigen“ Anwesenheit und Erreichbarkeit des Versammlungsleiters. Dies stellt klar, dass sich der Versammlungsleiter während der Versammlung auch kurzzeitig entfernen kann, soweit trotz seiner Abwesenheit eine Beeinträchtigung der Ordnung der Versammlung nicht zu befürchten ist.

Nr. 3 regelt schließlich in Art. 4 Abs. 3 das Zugangsrecht für Polizeibeamte zu öffentlichen Versammlungen und deren Anmeldepflicht neu. Dies setzt die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Juli 2008 (Az.: 10 BV 07.2143) um, wonach es zweifelhaft sei, ob sich aus § 12 Satz 2 des Versammlungsgesetzes des Bundes (dem Art. 4 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Versammlungsgesetzes in seiner bisherigen Fassung entspricht) ein Zugangsrecht der Polizei zu Versammlungen ergebe, und daher ein solches durch den Gesetzgeber noch zu regeln sei. Mit der Regelung in Abs. 3 wird für die Polizei und die Veranstalter und Leiter von Versammlungen Rechtssicherheit geschaffen, weil nun ausdrücklich gesetzlich geregelt wird, unter welchen Voraussetzungen Polizeibeamte ein Zugangsrecht zu Versammlungen haben. Inhaltlich differenziert Art. 4 Abs. 3 Satz 1 zwischen Versammlungen unter freiem Himmel und Versammlungen in geschlossenen Räumen: Bei Versammlungen unter freiem Himmel sollen Polizeibeamte ein Zugangsrecht haben, wenn dies zur polizeilichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die polizeiliche Aufgabenerfüllung geht über die Aufgaben der Polizei nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz hinaus. Ein Zugangsrecht kann die Polizei daher auch im Rahmen von Art. 2 Abs. 1 und 4 PAG z. B. zur Strafverfolgung haben. Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen hingegen soll ein solches Zugangsrecht – aufgrund der verfassungsrechtlich höheren Schwelle und des dort in der Regel geringeren Gefahrenpotenzials – nur dann bestehen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten vorliegen oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist. Für Versammlungen unter freiem Himmel, wie für solche in geschlossenen Räumen gilt dabei, dass die Polizei sowohl zum Schutz einer Versammlung vor z. B. Störungen durch Dritte als auch zur Abwehr von Gefahren, die von der Versammlung oder von einzelnen Teilnehmern ausgehen, Zutritt nehmen kann.

Die Änderung in Art. 4 Abs. 3 Satz 2 verpflichtet Polizeibeamte, die in eine Versammlung in geschlossenen Räumen entsandt werden, sich gegenüber dem Versammlungsleiter zu erkennen zu geben. Bei Versammlungen unter freiem Himmel genügt es dagegen, wenn dies die polizeiliche Einsatzleitung tut.

**Zu Nr. 4 (Art. 7)**

Nr. 4 streicht die bisher in Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 formulierte zweite Tatbestandsalternative des Militanzverbots, die es untersagt, an einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung in einer Art und Weise teilzunehmen, die dazu beiträgt, dass die Versammlung oder ein Teil hiervon nach dem äußeren Erscheinungsbild den Eindruck von Gewaltbereitschaft vermittelt und dadurch eine einschüchternde Wirkung entsteht. Das bisher in Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 formulierte Verbot eines paramilitärischen Auftretens wird dagegen – unter den gleichen Voraussetzungen wie bisher – in den neu gefassten Art. 7 Abs. 1 integriert, also neben das dort geregelte Uniformierungsverbot gestellt. Zudem ist das Militanzverbot in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Februar 2009 künftig nicht mehr bußgeldbewehrt. Der Verstoß gegen das Militanzverbot kann aber mit Mitteln des Verwaltungszwangs beendet werden und zudem Grundlage für beschränkende Anordnungen oder die Auflösung der Versammlung nach Art. 15 Abs. 4 sein.

**Zu Nr. 5 (Art. 8)**

Nr. 5 formuliert Art. 8 Abs. 1 in Anlehnung an die Vorläufervorschrift des § 2 des Versammlungsgesetzes des Bundes um.

**Zu Nr. 6 (Art. 9)**

Nr. 6 kehrt für die in Art. 9 Abs. 1 geregelte Befugnis der Polizei zur Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen einzelner Versammlungsteilnehmer weitgehend zum Wortlaut des § 12a Abs. 1 des Versammlungsgesetzes des Bundes zurück. In seinem Anwendungsbereich ist die Regelung für die Abwehr versammlungsspezifischer Gefahren gegenüber den Regelungen z. B. des PAG vorrangig. Allerdings sind solche Aufnahmen und Aufzeichnungen nunmehr nur noch offen möglich. Dies setzt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Februar 2009 um, wonach die Möglichkeit verdeckter Datenerhebungen Versammlungsteilnehmer einschüchtern könne. Dementsprechend wird der bisherige Art. 9 Abs. 3 nicht übernommen, der durch einen Verweis auf Art. 30 Abs. 3 des Polizeiaufgabengesetzes bislang ausnahmsweise auch verdeckte Datenerhebungen erlaubte.

Art. 9 Abs. 2 Satz 1 regelt Übersichtsaufnahmen von Versammlungen und ihrem Umfeld zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes neu. Sie dürfen künftig nur dann angefertigt werden, wenn dies wegen der Größe oder der Unübersichtlichkeit der Versammlung erforderlich ist. Bei Übersichtsaufnahmen handelt es sich um Bilder einer Gruppe von Personen, die nicht mit dem Ziel der Individualisierung Einzelner angefertigt („Übersicht“) und nur in Echtzeit übertragen, also nicht gespeichert werden („Aufnahmen“ im Gegensatz zu gespeicherten „Aufzeichnungen“). Eine Aufzeichnung von Übersichtsaufnahmen ist gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 2 nur noch möglich, soweit Tatsachen (und nicht nur tatsächliche Anhaltspunkte) die Annahme rechtfertigen, dass von Versammlungen, von Teilen hiervon oder von ihrem Umfeld erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 17. Februar 2009 Übersichtsaufzeichnungen, die eine Vielzahl von Versammlungsteilnehmern erfassen, in besonderem Maße für geeignet hält, Einschüchterungswirkungen bei Versammlungsteilnehmern auszulösen, da einzelne Personen aus Übersichtsaufzeichnungen identifiziert werden könnten. Zudem verdeutlicht der Wortlaut des Art. 9 Abs. 2 Satz 2 („soweit“), dass sich Übersichtsaufzeichnun-

gen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf Teile der Versammlung (z. B. „Schwarzer Block“) oder auf das Versammlungsumfeld beschränken müssen, wenn auch die Aufzeichnungsvoraussetzungen nur insoweit vorliegen. Überdies beschränkt Art. 9 Abs. 2 Übersichtsaufnahmen und -aufzeichnungen auf Versammlungen unter freiem Himmel, lässt sie also für Versammlungen in geschlossenen Räumen nicht mehr zu. Art. 9 Abs. 2 Satz 3 stellt klar, dass sich die Individualisierung Einzelner aus Übersichtsaufnahmen nach der in Art. 9 Abs. 1 geregelten Befugnis für Individualaufnahmen und -aufzeichnungen richtet. Daraus folgt, dass eine Individualisierung durch Vergrößerung oder sonstige technische Bearbeitung nur dann erfolgen darf, wenn zu der jeweiligen Person, auf die diese Maßnahme abzielt, tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihr erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. Die Identifizierung einer auf den Übersichtsaufzeichnungen abgebildeten Person ist nur zulässig, wenn über die Voraussetzungen des Satzes 2 hinaus tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von der Person, auf die diese Maßnahme abzielt, eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht.

Art. 9 Abs. 3 modifiziert – entsprechend den einstweiligen Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts aus der Entscheidung vom 17. Februar 2009 – die Lösungs- und Verwendungsregelungen: Nach Art. 9 Abs. 3 Satz 1 sind Bild-, Ton- und Übersichtsaufzeichnungen unverzüglich auszuwerten und spätestens nach zwei Monaten zu löschen, es sei denn, sie werden zur Verfolgung versammlungsspezifischer Straftaten oder – wie schon bisher – im Einzelfall zur Gefahrenabwehr benötigt. Um unbeteiligte Dritte dabei so wenig wie möglich zu beeinträchtigen, fordert Art. 9 Abs. 3 Satz 2, die Identifizierung von Personen auf nicht gelöschten Aufzeichnungen technisch unumkehrbar auszuschließen, soweit die Identifizierung dieser Personen zur Gefahrenabwehr im Sinn des Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 nicht erforderlich ist. Diese irreversible Anonymisierung muss ebenfalls innerhalb der in Satz 1 genannten, zweimonatigen Frist erfolgen. Bei Aufzeichnungen, die zur Strafverfolgung aufgehoben werden, kann eine entsprechende Anonymisierung aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht geregelt werden, weil diese Aufzeichnungen Beweismittel darstellen, so dass sich deren Behandlung und damit auch Veränderung nach den Regelungen der StPO richtet. Schließlich reduziert Art. 9 Abs. 3 Satz 3 die Speicherfrist für die zur Gefahrenabwehr aufgehobenen Aufzeichnungen von bisher einem Jahr auf sechs Monate.

Art. 9 Abs. 4 regelt die für die Polizei unerlässliche Verwendung von Übersichtsaufzeichnungen zur Aus- und Fortbildung neu. Von den aus- und fortbildungsrelevanten Teilen der Übersichtsaufzeichnung ist gemäß Art. 9 Abs. 4 Satz 1 eine eigene Fassung herzustellen, die eine Identifizierung der darauf abgebildeten Personen unumkehrbar ausschließt. Nur diese eigene Fassung kann für die Aus- und Fortbildung verwendet werden; ihre Nutzung für andere Zwecke ist unzulässig (Art. 9 Abs. 4 Satz 2). Die Originalaufzeichnung ist in jedem Fall nach Ablauf der gemäß Art. 9 Abs. 3 jeweils einschlägigen Frist zu löschen. Art. 9 Abs. 4 Satz 3 stellt klar, dass die Herstellung der eigenen Fassung nur solange zulässig ist, als die Originalaufzeichnung nach Art. 9 Abs. 3 jeweils aufbewahrt werden darf.

Art. 9 Abs. 5 führt erstmals Dokumentationspflichten ein: Nach dessen Satz 1 sind die Gründe (insbesondere die tatsächlichen Anhaltspunkte nach Abs. 1 bzw. die Tatsachen nach Abs. 2 Satz 2) sowohl für die Anfertigung von Bild-, Ton- und Übersichtsaufzeichnungen nach Abs. 1 und 2, als auch für ihre Verwendung nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 im Vorgang zu dokumentieren. Gleiches gilt gemäß Abs. 5 Satz 2 für die Herstellung

eigener Fassungen von Übersichtsaufzeichnungen zu Aus- und Fortbildungszwecken nach Abs. 4 Satz 1. Dabei ist zunächst zu dokumentieren, weshalb die zur Herstellung der eigenen Fassung ausgewählten Sequenzen der Übersichtsaufzeichnung aus- und fortbildungsrelevant sind. Zudem ist im Vorgang zu dokumentieren, wie viele Exemplare der eigenen Fassung hergestellt und wohin sie zur regelmäßigen Aufbewahrung versandt wurden.

Art. 9 Abs. 6 entspricht dem bisherigen Art. 9 Abs. 5.

#### **Zu Nr. 7 (Art. 10)**

Nr. 7 beschränkt die Pflichten des Veranstalters einer Versammlung in geschlossenen Räumen zur Übermittlung persönlicher Daten von Versammlungsleitern und Ordnern.

Art. 10 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 reduzieren den Umfang der Daten, die die Versammlungsbehörde anfordern kann, auf Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen und Anschrift. Zudem werden nun höhere Anforderungen an die Befugnis der Versammlungsbehörde zur Anforderung von Daten verlangt: Es müssen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Versammlungsleiter bzw. Ordner die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet. Im Hinblick darauf, dass die Nicht- oder Falschangabe dieser Daten bußgeldbewehrt ist, soll bei der Anforderung auf die Bußgeldbewehrung im neuen Art. 21 Abs. 2 Nr. 5 hingewiesen werden. Unter denselben Voraussetzungen wie in Satz 1 kann die Versammlungsbehörde den Versammlungsleiter oder Ordner nach Art. 10 Abs. 3 Satz 2 bzw. Abs. 4 Satz 2 auch ablehnen. Diese materiellen Voraussetzungen orientieren sich an der in Art. 8 Abs. 1 GG formulierten Schutzbereichsgrenze der Friedlichkeit einer Versammlung. Schließlich hängt die Befugnis der Versammlungsbehörde, mehr Ordner verlangen zu können, nunmehr nach Art. 10 Abs. 5 davon ab, dass ohne eine Erhöhung der Ordnerzahl eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist.

#### **Zu Nr. 8 (Art. 13)**

Nr. 8 enthält mehrere Änderungen der Regelungen zur Versammlungsanzeige sowie der Leiter und Ordner betreffenden Befugnisse der Versammlungsbehörde:

Absatz 1 reduziert zunächst die Anzeigefrist von 72 bzw. bei überörtlichen Versammlungen von 96 Stunden auf die unter dem Versammlungsgesetz des Bundes geltende Anzeigefrist von 48 Stunden. Allerdings sieht ein neuer Art. 13 Abs. 1 Satz 2 vor, Samstage, Sonn- und Feiertage in die Frist nicht mit einzuberechnen. Dies trägt den Praxiserfordernissen Rechnung, dass Anzeigen an diesen Tagen die 48 Stunden-Frist faktisch so erheblich verkürzen können, dass einer Versammlungsbehörde am Montagvormittag dann nicht mehr ausreichend Zeit zur Vorbereitung bliebe. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Vorbereitungen einer Versammlung durch Versammlungsbehörde und Polizei in den weitaus meisten Fällen nur dazu dienen, die Versammlung ohne Gefahr zu ermöglichen. Weiter lässt Absatz 1 nun auch telefonische Versammlungsanzeigen zu. Die Versammlungsbehörde kann aber nach einem neuen Abs. 1 Satz 3 verlangen, die Anzeige schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift nachzuholen. Insbesondere, wenn die telefonischen Angaben nicht ausreichen, um sich von der Ernsthaftigkeit der Anzeige überzeugen und auch das mögliche Gefahrenpotential der Versammlung einschätzen zu können, kann die Versammlungsbehörde somit eine Bestätigung verlangen.

Absatz 2 berücksichtigt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Februar 2009 und reduziert die Pflichtangaben, die im Rahmen einer Versammlungsanzeige zu machen sind, von bisher acht auf künftig nur noch vier Angaben. Zudem genügt es zum zeitlichen Rahmen einer Versammlung unter freiem Himmel künftig lediglich den beabsichtigten Beginn und das beabsichtigte Ende der Versammlung anzugeben. Damit wird der Pflichtangabenkatalog des Art. 13 Abs. 2 Satz 1 auf den absolut unerlässlichen Kerngehalt beschränkt. Schließlich sind der Versammlungsbehörde nach Art. 13 Abs. 2 Satz 2 künftig nicht mehr sämtliche, sondern nur noch wesentliche Änderungen der Pflichtangaben mitzuteilen. Im Hinblick darauf, dass der Verstoß gegen die Pflicht zur Mitteilung einer wesentlichen Änderung bußgeldbewehrt ist, soll seitens der Behörde auf die Bußgeldbewehrung im neuen Art. 21 Abs. 2 Nr. 6 hingewiesen werden, soweit dies möglich ist.

Abs. 5 bis 7 gleichen die Befugnisse der Versammlungsbehörde bei Versammlungen unter freiem Himmel, persönliche Daten von Ordner anzufordern, Leiter oder Ordner abzulehnen und eine Erhöhung der Ordnerzahl zu verlangen, den entsprechenden Befugnissen für Versammlungen in geschlossenen Räumen an (vgl. Nr. 7 – Art. 10 Abs. 3 bis 5).

#### **Zu Nr. 9 (Art. 15)**

Buchst. a) zielt vor dem Hintergrund des Rechts des Veranstalters auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG darauf ab, versammlungsrechtliche Bescheide möglichst frühzeitig zu erlassen. Art. 15 Abs. 3 verpflichtet daher die Versammlungsbehörde, Beschränkungen oder Verbote nach Art. 15 Abs. 1 oder 2 rechtzeitig vor Versammlungsbeginn zu erlassen. Dies setzt allerdings voraus, dass der Sachverhalt im Einzelfall entscheidungsreif ist, der Versammlungsbehörde bereits alle notwendigen Erkenntnisse zur Beurteilung der von einer Versammlung ausgehenden oder ihr drohenden Gefahren vorliegen und keine weiteren Sachverhaltsermittlungen mehr erforderlich sind. Werden Maßnahmen nach Abs. 1 oder 2 erst kurz vor Versammlungsbeginn getroffen, obwohl die Versammlung schon langfristig angezeigt wurde, so soll die Behörde darlegen, warum die Entscheidung nicht früher erlassen werden konnte.

#### **Zu Nr. 10 (Art. 16)**

Nr. 10 beschränkt das Schutzwaffen- und Vermummungsverbot in Art. 16 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 auf das Vorfeld von Versammlungen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel und kehrt insoweit zum Wortlaut des § 17a des Versammlungsgesetzes des Bundes zurück.

#### **Zu Nr. 11 (Art. 20)**

Buchst. a) ist eine Folgeänderung zu Änderung Nr. 3.

Buchst. b) streicht die bisherigen Nrn. 2, 6, 7, 8 und 9 aus dem Straftatenkatalog des Art. 20 Abs. 2. Die wesentlich von der Anzeige abweichende Durchführung einer Versammlung (bisher Art. 20 Abs. 2 Nr. 7) ist künftig nicht mehr sanktioniert. Die übrigen, von Buchst. b) erfassten Verhaltensweisen sind künftig nicht mehr strafbar, sondern – auf Grund der ergänzenden Änderungen durch Nr. 12 – nur noch ordnungswidrig.

Buchst. c) enthält Folgeänderungen zu Buchst. b). Hinsichtlich der neuen Nr. 4 wird klargestellt, dass es sich um eine rechtmäßige vollziehbare Anordnung handeln muss. Die Rechtmäßigkeit ist daher eine objektive Bedingung der Strafbarkeit.

Bei Buchst. d) handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung Nr. 9 Buchst. b) und im Übrigen um eine Rechtsbereinigung.

#### **Zu Nr. 12 (Art. 21)**

Nr. 12 regelt die Bußgeldvorschriften neu und nimmt dabei die bisherigen Straftatbestände des Art. 20 Abs. 2 Nrn. 2, 6, 8 und 9 in den Katalog des Art. 21 auf, streicht aber auch einige der bisherigen Bußgeldvorschriften. Zudem differenziert Art. 21 nunmehr zwischen Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße bis zu 3.000 Euro und solchen, die mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro belegt werden können.

Aufgrund der Änderungen Nrn. 2 und 3 (Streichung von Art. 3 Abs. 3 und Art. 4 Abs. 3) werden die bisherigen Bußgeldtatbestände des Art. 21 Nrn. 1 und 2 nicht übernommen.

#### **Absatz 1**

Abs. 1 Nr. 1 entspricht der bisherigen Art. 21 Nr. 4, jedoch mit redaktionellen Folgeänderungen aufgrund der Änderung Nr. 3.

Abs. 1 Nr. 2 entspricht dem bisherigen Art. 20 Abs. 2 Nr. 2, jedoch mit redaktioneller Folgeänderung aufgrund der Änderung Nr. 4. Ein Verstoß gegen das nunmehr in Art. 7 Nr. 2 geregelte Militanzverbot ist künftig nicht mehr bußgeldbewehrt.

Abs. 1 Nr. 3 entspricht dem bisherigen Art. 21 Nr. 9.

Abs. 1 Nr. 4 entspricht dem bisherigen Art. 21 Nr. 10 Buchst. b).

Abs. 1 Nr. 5 entspricht dem bisherigen Art. 21 Nr. 11 Buchst. a), jedoch mit redaktionellen Folgeänderungen aufgrund der Änderungen Nr. 7 Buchst. b) und Nr. 8 Buchst. d). Die bisherigen Bußgeldtatbestände des Art. 21 Nr. 11 Buchst. b) und Buchst. c) werden nicht übernommen.

Abs. 1 Nr. 6 entspricht dem bisherigen Art. 21 Nr. 12, jedoch mit redaktioneller Folgeänderung aufgrund der Änderungen Nr. 9 Buchst. b). Auch hier ist die Rechtmäßigkeit eine objektive Bedingung der Ahndbarkeit.

Abs. 1 Nr. 7 führt die bisherigen Art. 20 Abs. 2 Nr. 6 und Art. 21 Nr. 15 zusammen und stellt klar, dass eine Sanktionierung von Veranstalter oder Versammlungsleiter wegen der Durchführung einer Versammlung ohne Anzeige nicht in Betracht kommt, wenn es sich dabei um eine Spontanversammlung im Sinn des Art. 13 Abs. 4 handelt, weil für diese keine Anzeigepflicht besteht. In Grenzfällen, bei denen es nicht eindeutig ist, ob eine Eil- oder Spontanversammlung vorliegt, sollte im Rahmen des Opportunitätsprinzips vom Erlass eines Bußgeldbescheids abgesehen werden. Im Übrigen wurde der bisherige Bußgeldtatbestand des Art. 21 Nr. 13 nicht übernommen.

Abs. 1 Nrn. 8 und 9 entsprechen den bisherigen Art. 20 Abs. 2 Nrn. 8 und 9.

Abs. 1 Nr. 10 entspricht dem bisherigen Art. 21 Nr. 17.

#### **Absatz 2**

Abs. 2 Nr. 1 entspricht dem bisherigen Art. 21 Nr. 3, jedoch mit redaktioneller Folgeänderung aufgrund der Änderung Nr. 3.

Abs. 2 Nrn. 2 und 3 entsprechen den bisherigen Art. 21 Nrn. 5 und 6.

Abs. 2 Nr. 4 ersetzt den bisherigen Art. 21 Nr. 8 und setzt nun – wie § 29 Abs. 1 Nr. 4 des Versammlungsgesetzes des Bundes – eine wiederholte Zurechtweisung durch den Leiter oder einen Ordner voraus.

Abs. 2 Nr. 5 entspricht dem bisherigen Art. 21 Nr. 10 Buchst. a), mit der Maßgabe, dass die nicht rechtzeitige Mitteilung der persönlichen Daten des Versammlungsleiters künftig nicht mehr bußgeldbewehrt ist.

Abs. 2 Nr. 6 entspricht dem bisherigen Art. 21 Nr. 14, jedoch mit redaktioneller Folgeänderung aufgrund der Änderung Nr. 8 und mit der Maßgabe, dass eine nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung von wesentlichen Änderungen der Pflichtangaben künftig nicht mehr bußgeldbewehrt ist.

Abs. 2 Nr. 7 entspricht dem bisherigen Art. 21 Nr. 16.

#### **Zu Nr. 13 (Art. 22)**

Folgeänderung zu den Änderungen in Nr. 12.

#### **Zu Nr. 14 (Art. 24)**

Folgeänderung zu den Änderungen in Nr. 8 sowie Rechtsbereinigung.

#### **Zu § 2 (Änderung des Polizeiaufgabengesetzes)**

Folgeänderung zu den Änderungen in § 1 Nrn. 11 und 12.

#### **Zu § 3 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die Gesetzesänderungen in Kraft treten.